

Richtlinien für musikalische Darbietungen im Kirchenraum außerhalb der Liturgie

Vom 15. Oktober 1984 (KA 1984 Nr. 213)

I. d. Fassung vom 20. Oktober 2004 (KA 2004 Nr. 244)

Unsere Kirchen sind Stätten der gottesdienstlichen Versammlung, der Gottesverehrung und daher heilige Orte. „Ihre vornehmste Form nimmt die liturgische Handlung an, wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird“ (Liturgiekonstitution Nr. 113). Musik im Gottesdienst verlangt die Einhaltung der liturgischen Bestimmungen. Geistliche Musik außerhalb der Liturgie (z. B. geistliche Konzerte) im Gotteshaus ist ebenfalls Verkündigung und Lob Gottes. Entsprechend sind die aufzuführenden Werke zu beurteilen. Diesem hohen Anspruch müssen Inhalt, künstlerische Qualität und äußere Form der Durchführung genügen. Der gottesdienstliche Raum hat seine eigne Gesetzmäßigkeit.

1.1. Es können dargeboten werden

- Vokal- und Instrumentalmusik, die für die Liturgie komponiert wurde
- Chor- und Sologesänge, die nicht für den Gottesdienst geschaffen wurden, deren Texte jedoch unseren Glauben zum Ausdruck bringen und deren Musik geistlicher Erbauung dienen (z. B. geistliche Oratorien, Kantaten) sowie Instrumentalwerke mit entsprechendem Charakter.

1.2. Was allgemein als weltliche Musik bezeichnet wird, eignet sich nicht für den Kirchenraum.

1.3. Der Mangel an geeigneten Räumen für musikalische Darbietungen am Ort ist kein Grund, den Kirchenraum für jede Art musikalischer Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn es sich um eine Veranstaltung von hohem künstlerischem Niveau handelt.

2.1. Die Darbietung der Musik im Gotteshaus ist vorrangig Aufgabe des zuständigen Kirchenmusikers und des Kirchenchores der Pfarrgemeinde.

2.2. Andere Chöre, Instrumentalisten und Solisten sind jedoch keineswegs ausgeschlossen, soweit sie sich bemühen, durch Programm und Gesamtgestaltung der Bedeutung des Kirchenraumes und der versammelten Gemeinde im Sinne der Verkündigung zu entsprechen.

3. Chor, Orchester und andere Instrumentalgruppen sollen möglichst an dem für den Chor allgemein üblichen Platz musizieren. Sollte eine Benutzung des Altar- und Chorraumes notwendig sein, muß dies in Ehrfurcht vor dem Altar und dem Allerheiligsten im Tabernakel geschehen. Hierbei geht es sowohl um die Aufstellung der Aufführenden als auch um die entsprechende Haltung.

Die Würde des Altares als die Mitte der Kirche muß gewahrt bleiben. Entsprechendes gilt auch für die Proben im Kirchenraum.

4.1. Bei einem geistlichen Konzert empfiehlt sich sowohl ein Einführungswort als auch eine Schriftlesung. Handelt es sich um eine ausgesprochen kirchenmusikalische Feierstunde, so kann durch Geläut dazu eingeladen und die geistliche Musik mit Lesungen, Gebeten und dem Segen verbunden werden.

430.5

Die geistliche Aussage der Musik kann auch ohne gesprochene Texte zum Ausdruck kommen. Wird jedoch ausschließlich Instrumentalmusik dargeboten, liegt es besonders nahe, geistliche Texte einzufügen.

4.2. Bei der Aufstellung des Programms sollte das Kirchenjahr berücksichtigt werden. Die gesamte Gestaltung ist in jedem Falle rechtzeitig mit den für die Kirchenmusik Verantwortlichen abzustimmen. Konzerte in der Kirche sollen möglichst ohne Pause durchgeführt werden.

5.1. Für kirchenmusikalische Veranstaltungen soll grundsätzlich kein Eintritt erhoben werden.

5.2. Sofern kirchenmusikalische Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden sind, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. Es muß dabei jedoch gewährleistet sein, daß der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist in jedem Fall mit dem Pfarrer (rector ecclesiae) abzusprechen. Im Kirchenraum darf es keine bevorzugten Plätze geben.

6. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind vom Veranstalter zu beachten. Ebenso sind die von der Bauaufsicht vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

7. Alle musikalischen Darbietungen in einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Pfarrers (rector ecclesiae) in Absprache mit dem zuständigen Kirchenmusiker und gegebenenfalls nach Anhörung des Pfarrgemeinderates. Ist in einer Gemeinde kein Kirchenmusiker angestellt, kann sich der Pfarrer an den zuständigen Dekanatskantor und/oder den dekanatsbeauftragten Geistlichen für Liturgie wenden. Im Zweifelsfall entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

Diese Richtlinien treten mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 15. Oktober 1984

(Siegel)

Gerhard Jakob
Bischöflicher Generalvikar